

Albrecht, Clara et al.

Article

Vorschläge für eine reformierte europäische Asyl- und Migrationspolitik

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Albrecht, Clara et al. (2024) : Vorschläge für eine reformierte europäische Asyl- und Migrationspolitik, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 77, Iss. 05, pp. 30-34

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/296227>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Clara Albrecht, Yvonne Giesing, Panu Poutvaara und Elitsa Stefanova

Vorschläge für eine reformierte europäische Asyl- und Migrationspolitik

IN KÜRZE

Die vergangenen zehn Jahre haben die Defizite der europäischen Asylpolitik offengelegt. Uneinheitliche Umsetzungen der gesetzlichen Regelungen und die ungleiche Belastung der EU-Länder haben in Anbetracht andauernd hoher Asylantragszahlen zu einer Überlastung des europäischen Asylsystems und zu großem Unmut in den Mitgliedstaaten geführt, so dass eine Reform der gemeinsamen europäischen Asylpolitik unumgänglich wurde. Die Reform führt mit dem Asylgrenzverfahren ein beschleunigtes Verfahren ein, das eine schnellere Abschiebung von Personen mit schlechten Bleibeperspektiven ermöglicht. Zwar obliegt die Prüfung der Asylanträge weiterhin dem EU-Ersteinreiseland, es sollen allerdings 30 000 Geflüchtete jährlich auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Im Falle stark steigender Antragszahlen tritt eine neu eingeführte Krisenverordnung in Kraft, die Eilverfahren für Registrierung und Abschiebung vorsieht. Ein Hauptproblem der hohen Asylantragszahlen wurde mit der Reform allerdings nicht adressiert: Es fehlen legale Einreisewege in die EU für Menschen, deren Fluchtgründe nicht Krieg und Verfolgung sind, sondern wirtschaftliche Ursachen haben.

Schengener Abkommen rückten die Außengrenzen der EU stärker in den Fokus und es entstand der Wunsch nach mehr Kontrolle, die jedoch eine verstärkte Kooperation voraussetzte. Zudem unterschieden sich die Asylsysteme der Mitgliedstaaten stark voneinander, so dass es für Schutzsuchende teilweise einen großen Unterschied hinsichtlich ihrer Bleibeperspektive machte, in welchem Land sie einen Antrag stellten. Zudem bestand Klärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Prüfung von Asylanträgen und es sollte zukünftig vermieden werden, Asylanträge in mehreren Mitgliedstaaten zu stellen (Hanewinkel 2023). Aus diesem Grund wurde das Schengener Abkommen ab 1997 durch die völkerrechtliche Dublin-Verordnung ergänzt, die fortan festlegte, dass der Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, in den der Schutzsuchende zuerst eingereist ist.

Ebenfalls 1997 einigten sich die Mitgliedstaaten mit dem Vertrag von Amsterdam auf die Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik. Wichtige internationale Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention wurden verbindlich in den Vertrag aufgenommen. Zwei Jahre später beschloss der Europäische Rat in Tampere schließlich die Einführung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), das bis 2005 umgesetzt wurde und aus fünf Kernelementen in Form von zwei Verordnungen und drei Richtlinien bestand:

Dublin-Verordnung (Dublin II): Überführte das Dubliner Übereinkommen in EU-Recht und legte fest, dass der Staat für ein Asylverfahren verantwortlich ist, dessen Territorium eine schutzsuchende Person zuerst betritt.

EURODAC-Verordnung: Einrichtung eines Fingerabdruck-Identifizierungs-Systems und einer entsprechenden EU-Datenbank zur Unterstützung der Dublin-Verordnung bei der Vermeidung von Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten.

Qualifikationsrichtlinie: Legte Mindestnormen für die Anerkennung von Asylbewerber*innen fest und definiert die Rechte von anerkannten Geflüchteten sowie subsidiär Geschützten.

HISTORIE DER GEMEINSAMEN ASYLPOLITIK DER EU

Erste Bestrebungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Asylpolitik auf EU-Ebene gab es bereits in den 1990er Jahren. Mit dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen durch das 1995 in Kraft getretene



Clara Albrecht

ist Fachreferentin am ifo Zentrum für Internationalen Institutionenvergleich und Migrationsforschung.



Dr. Yvonne Giesing

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am ifo Zentrum für Internationalen Institutionenvergleich und Migrationsforschung.

Aufnahmerichtlinie: Legte Standards fest zur Registrierung, Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten.

Verfahrensrichtlinie: Definierte Mindestnormen für die Durchführung von Asylverfahren.

HERAUSFORDERUNGEN BEI DER UMSETZUNG

Auf dem Papier hatte die Schaffung eines EU-weiten Asylsystems zu einer Angleichung und Harmonisierung der Standards und Verfahren geführt, in der Praxis zeigten sich jedoch die Schwächen der neuen Regelung. Da die Vorgaben oft sehr vage formuliert waren, kam es bei der Umsetzung auf nationaler Ebene zu gravierenden Unterschieden. Besonders deutlich wird dies an den unterschiedlichen Schutzquoten für Asylsuchende in den einzelnen Mitgliedstaaten. Auch die Dublin-Regeln, nach denen allein der Einreisestaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wurden teilweise nur unzureichend umgesetzt. Die EU-Staaten an den Außengrenzen wurden überproportional belastet, was in den Jahren 2015/16 zu einem regelrechten Zusammenbruch des Systems führte und die Defizite deutlich machte. Die Registrierung in den Ersteinreiseländern, insbesondere in Griechenland, unterblieb häufig, so dass die Schutzsuchenden innerhalb der EU weiterwanderten und es zu einer massiven Sekundärmigration kam, die das Dublin-System eigentlich verhindern sollte. Deutschland, als eines der Hauptzielländer der Fluchtmigration aus Syrien, reagierte darauf, indem es die Dublin-Regeln zeitweise außer Kraft setzte und die Asylverfahren selbst durchführte, obwohl nach den Regeln Griechenland zuständig gewesen wäre (Bendel 2022; Berlinghoff 2023).

INTERESSENSKONFLIKTE UND GRENZSCHUTZ

Die Interessenskonflikte zwischen den EU-Außengrenzstaaten, die sich nicht ausreichend unterstützt fühlten und eine gerechtere Aufgabenteilung forderten, und Ländern wie Deutschland, die aufgrund ihrer vergleichsweise besseren Standards hinsichtlich des Schutzes, der Unterbringung und der Zukunftsperspektiven für Geflüchtete, einen starken Zustrom erfahren haben, führten auf EU-Ebene zu einer Fokussierung auf Abschreckung der Schutzsuchenden als kleinstem gemeinsamen Nenner (Angenendt et al. 2023). So wurde der Außengrenzschutz gestärkt, indem die Europäischen Grenzschutzagentur Frontex¹ eine Aufstockung erfuhr. Außerdem wurden staatliche Funktionen an Drittstaaten ausgelagert, die gegen finanzielle Unterstützung im wirtschaftlichen und/oder entwicklungspolitischen Bereich dafür sorgen sollten, Geflüchtete an der Weiterreise in die EU zu hindern oder sie zurückzunehmen (ebd.; Bendel 2022).

¹ Frontex war an illegalen Pushbacks und rechtswidrigen Zurückweisungen von Schutzsuchenden an der griechischen Grenze beteiligt (Hruschka 2022; Luyten 2022).

Humanitäre Aspekte traten dabei zunehmend in den Hintergrund.

DAS REFORMIERTE GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLSYSTEM

Nach jahrelangen Verhandlungen und Uneinigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten wurde die Reform der europäischen Asylpolitik im April 2024 formell vom Europäischen Parlament angenommen. Bereits im Dezember 2023 hatten sich die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament sowie die Europäische Kommission auf die Reform des GEAS geeinigt. Ein endgültiges Inkrafttreten erfolgt bis spätestens April 2026. Folgende Neuregelungen werden mit der Reform umgesetzt werden:

Screening-Verordnung: Bei irregulärem Eintritt in die EU müssen »Screening«-Verfahren durchlaufen werden. Dabei werden Fingerabdrücke genommen, die Identität überprüft und der Gesundheitszustand sowie mögliche Sicherheitsrisiken festgestellt. Das Screening, währenddessen die Einreisenden festgehalten werden können, soll maximal eine Woche dauern. Um die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards zu gewährleisten, wird ein Überwachungsmechanismus eingerichtet.

Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (ersetzt teilweise die Dublin-Verordnung): Die Zuständigkeit für Asylverfahren bleibt bei den Ersteinreisestaaten. Die neue Verordnung schafft jedoch die Voraussetzungen für eine Verteilung der Schutzsuchenden auf die EU-Mitgliedstaaten. In Fällen, in denen die Ersteinreisestaaten einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzt sind, können andere Mitgliedstaaten um Unterstützung gebeten werden. Die Europäische Kommission wird jährlich einen Bericht erstellen, der als Grundlage für die Erarbeitung eines Solidaritätspakets dienen soll, das die verfügbaren Kapazitäten, die finanziellen Mittel und einen Verteilungsschlüssel festlegt. Insgesamt sollen pro Jahr 30 000 Schutzsuchende verteilt und ein Budget von mindestens 600 Mio. Euro für Aufnahme Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten entscheiden auf freiwilliger Basis, ob und wie viele Geflüchtete sie aufnehmen wollen, alternativ können sie finanzielle Mittel zusagen.

Asylverfahrens-Verordnung: Regelt den Zugang zum Asylsystem in der EU neu. Einführung des Grenzver-



Prof. Panu Poutvaara,
Ph.D.,

leitet das ifo Zentrum für Internationalen Institutionenvergleich und Migrationsforschung und ist Professor für Volkswirtschaftslehre, insbes. vergleichende Institutionenökonomik, an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Elitsa Stefanova

ist Studentin des Erasmus Mundus Joint Master Degree in Economics of Globalisation and European Integration-Programms und war Praktikantin am ifo Institut.

Abb. 1
Asylanträge in der EU und den Top-5 Zielländern

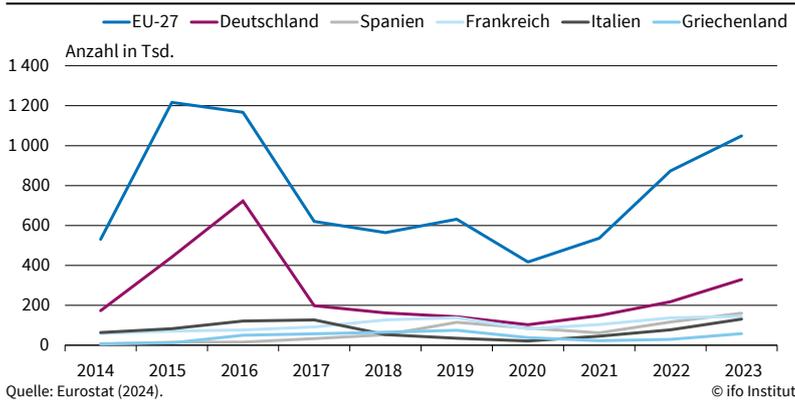
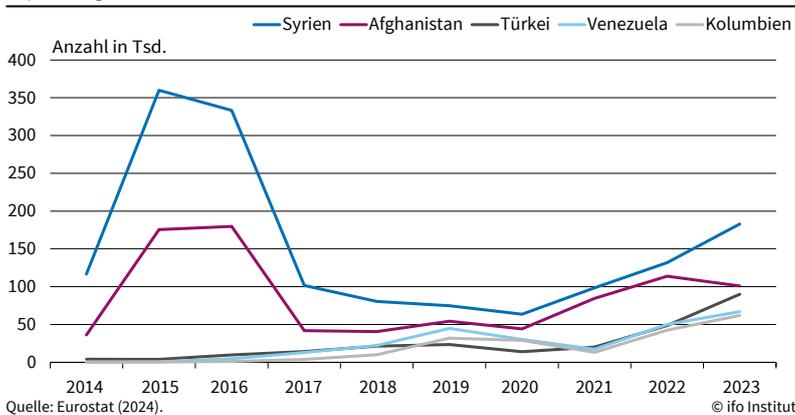


Abb. 2
Asylanträge in der EU aus den Top-5 Herkunftsländern



fahrens: Hierbei handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren (max. zwölf Wochen), das bei einreisenden Personen aus Ländern mit einer geringen Schutzquote von unter 20% durchgeführt wird. Das Grenzverfahren wird auch bei Personen durchgeführt, die keine Dokumente vorlegen können oder bei der ersten Anhörung widersprüchliche Angaben gemacht haben. Es gilt die »Fiktion der Nichteinreise«, d. h. es wird rechtlich davon ausgegangen, dass die Person das EU-Territorium noch nicht betreten hat, obwohl dies der Fall ist. Schutzsuchende können in dieser Zeit unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten werden und haben nur eingeschränkte Rechtsmittel gegen abgelehnte Asylentscheidungen. Zusätzlich führt die Asylverfahrensverordnung eine Zulässigkeitsprüfung ein: Danach können die Asylbehörden prüfen, ob ein Schutzsuchender aus einem Land eingereist ist, in dem er Asyl hätte beantragen können, oder aus einem sogenannten »sicheren Drittstaat«. Als solche gelten Länder, in denen weder Verfolgung noch unmenschliche Behandlung zu befürchten sind. Diese Länder dürfen Schutzsuchende auch nicht in lebensbedrohliche Situationen abschieben, müssen die Menschenrechte achten und Zugang zu Gesundheitsversorgung und Lebensunterhalt gewährleisten. Als »sicherer Drittstaat« können auch nur einzelne Regionen eines Landes gel-

ten, nicht zwingend das ganze Land. Es reicht auch aus, wenn der Staat nur für bestimmte Personengruppen als sicher gilt.

Krisenverordnung: Kann im Falle einer Überlastungssituation bei stark ansteigenden Zahlen von Schutzsuchenden aktiviert werden und bedarf eines Beschlusses des Europäischen Rats. Tritt er in Kraft, erfolgt eine Registrierung der Schutzsuchenden im Eilverfahren. Werden sie dem Grenzverfahren zugewiesen, können sie bis zu 18 Wochen unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht werden. Bei abgelehnten Anträgen ist eine Abschiebung im Eilverfahren möglich. Überlastete Mitgliedstaaten können in dieser Situation andere EU-Länder um Umverteilung von Schutzsuchenden bitten. Alternativ können die anderen Mitgliedstaaten auch Unterstützung bei der Bearbeitung von Asylanträgen oder finanzielle Hilfe leisten.

WAS IST VON DER REFORM DES GEAS ZU ERWARTEN?

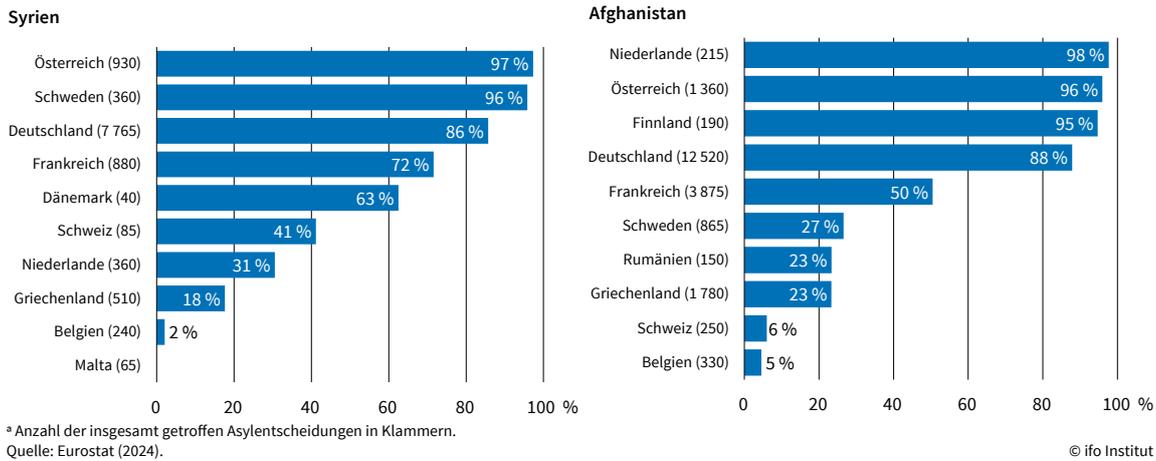
Abbildung 1 zeigt die Zahl der Asylbewerber*innen in den fünf wichtigsten EU-Zielländern und in der gesamten EU-27 in den vergangenen zehn Jahren. Deutschland ist nach wie vor das beliebteste Zielland für Asylsuchende in der EU. Obwohl Ukrainer*innen in dieser Statistik nicht enthalten sind, da sie nicht verpflichtet sind, einen Asylantrag zu stellen, zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge in der EU insgesamt und in den wichtigsten Zielländern in den vergangenen Jahren wieder angestiegen ist. Die Herausforderungen bleiben also aktuell und relevant.

Betrachtet man die Herkunftsländer der Asylsuchenden, so zeigt sich, dass Syrien das Hauptherkunftsländ von Asylsuchenden ist (vgl. Abb. 2). Interessant ist, dass die Anträge aus Syrien und Afghanistan seit 2020 wieder ansteigen. Auch aus der Türkei, Venezuela und Kolumbien werden seit 2020 mehr Anträge gestellt. Fast alle kolumbianischen und venezolanischen Asylsuchenden stellen ihren Antrag in Spanien, das eine der niedrigsten Anerkennungsquoten unter den fünf wichtigsten Zielländern aufweist (vgl. Abb. 3). Auf Grund der wieder ansteigenden Zahlen ist die Reform des Asylsystems dringend notwendig.

Ein Blick auf die Anzahl der Entscheidungen und Anerkennungsquoten der zehn europäischen Länder mit den meisten Asylanträgen zeigt, dass es große Differenzen zwischen den Anerkennungsquoten gibt. Während Österreich, Schweden und Deutschland fast alle Asylanträge aus Syrien annehmen, haben die Niederlande, Österreich und Finnland die höchsten Anerkennungsquoten für Geflüchtete aus Afghanistan. Griechenland und Belgien haben sowohl für syrische als auch afghanische Antragsteller*innen sehr geringe Anerkennungsquoten. Diese Zahlen verdeutlichen, warum es wichtig ist, sich in der EU auf einheitliche Standards zu einigen, und hebt auch deutlich hervor, dass dies in der Vergangenheit gescheitert ist.

Abb. 3

Anerkennungsquoten syrischer und afghanischer Asylanträge in den Top-Zielländern, 2022^a



Ein historischer Überblick über die wichtigsten Grenzübertritte in die EU zeigt, dass die östliche Mittelmeerroute (EU-Einreise über Griechenland, Zypern und Bulgarien), die um 2015 sehr stark frequentiert war, nach dem Abkommen mit der Türkei nun viel weniger genutzt wird als die zentrale Mittelmeerroute, die derzeit am häufigsten genutzt wird (vgl. Abb. 4). Dies bedeutet, dass Italien und Malta als Hauptaufnahmeländer für alle irregulären Grenzübertritte unter Druck geraten sind. Obwohl die EU auch Abkommen mit nordafrikanischen Ländern abgeschlossen hat, um die Übertritte in der zentralen Mittelmeerroute zu reduzieren, scheint dies weniger Effekte zu haben. Besonders seit 2020 sind die Grenzübertritte auf fast allen Routen wieder gestiegen und es ist absehbar, dass die Länder in Südeuropa überlastet sein werden.

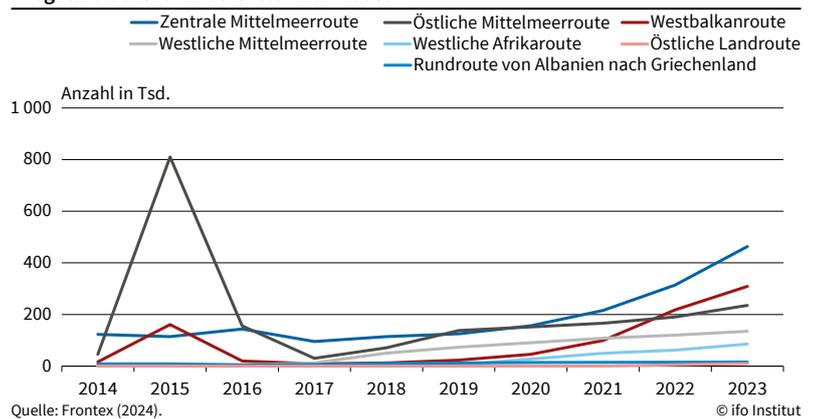
FEHLENDE MÖGLICHKEITEN DER ARBEITSMIGRATION

Ein Grund für die Überlastung des europäischen Asylsystems ist der Mangel an legalen Möglichkeiten, aus Afrika und Asien in die EU zu kommen, insbesondere für gering qualifizierte Menschen. In den Jahren 2015 und 2016 hat die Internationale Organisation für Migration mehr als 20 000 Migrant*innen befragt, die über das Mittelmeer nach Europa gekommen sind. Die Umfragen wurden in elf Sprachen von geschulten Datenerheber*innen mit unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Hintergründen durchgeführt. Die Befragungen waren anonym. Den Befragten wurde versichert, dass ihre Antworten nicht an die Behörden ihres Landes weitergegeben würden und somit keinen Einfluss auf den Ausgang ihrer Asylverfahren hätten. Die Befragten wurden nach den Hauptmotiven für ihre Migration gefragt. 77% nannten Konflikte oder Verfolgung und 18% wirtschaftliche Gründe als Hauptgrund für ihre Auswanderung (Aksoy und Poutvaara 2021). Begrenzter Zugang zu grundlegenden wohlfahrtsstaatlichen Dienstleistungen (Bildung

und Gesundheitsversorgung), der Mangel an Nahrung oder Unterkunft wurden nur von 2% der Befragten als Hauptgrund genannt. Weitere 2% nannten Naturkatastrophen oder andere Gründe. Bei den Hauptgründen für die Auswanderung gab es jedoch große Unterschiede zwischen den verschiedenen Herkunftsländern. Über 90% der Befragten aus Eritrea, Irak, Somalia, Sudan und Syrien gaben an, ihr Land aufgrund von Konflikten oder Verfolgung verlassen zu haben. Am anderen Ende der Skala nannte eine große Mehrheit der Befragten aus Marokko und Algerien die wirtschaftlichen Bedingungen als Hauptgrund für das Verlassen des Heimatlandes. In Ländern wie Iran, Pakistan und Nigeria waren die Hauptgründe gemischt, wobei ein Teil der Migrant*innen durch Konflikte und Verfolgung und der andere Teil durch wirtschaftliche Gründe motiviert war.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben nur Migrant*innen, die aufgrund von Konflikten oder Verfolgung das Mittelmeer überquert haben, Anspruch auf Asyl. Diejenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen gekommen sind, gelten als irreguläre Migrant*innen. Daraus ergibt sich insbesondere ein Problem und eine daraus resultierende Fehleranfälligkeit für das Asyls-

Abb. 4
Irreguläre EU-Grenzübertritte nach Routen



tem bei Herkunftsstaaten, aus denen sowohl Geflüchtete gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention kommen als auch Migrant*innen, deren Migrationsgrund ein wirtschaftlicher ist: Die Folge kann einerseits sein, dass die Anträge von Personen, die die Voraussetzung für Asyl erfüllen, abgelehnt werden, da sie fälschlicherweise als Wirtschaftsmigrant*innen eingestuft werden, und andererseits Anträge von Personen, deren Fluchtgrund in erster Linie wirtschaftlich motiviert ist, positiv beschieden werden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Ein großes Problem, das das Asylsystem überlastet, ist der Mangel an legalen Wegen für gering qualifizierte Menschen aus asiatischen und afrikanischen Ländern, in der EU zu arbeiten. In der Vergangenheit war Deutschland mit der gleichen Situation in Bezug auf Migrant*innen aus dem Westbalkan, insbesondere aus Albanien und Serbien, konfrontiert. Im Jahr 2015 gab es eine große Zahl von Asylanträgen aus Albanien und Serbien, obwohl die Anerkennungsquoten sehr niedrig waren (0,2 bis 0,6% der Asylbewerber*innen aus Albanien und Serbien erhielten laut Eurostat einen Schutzstatus). Dies führte zu einer Überlastung des Asylsystems. Deutschland reagierte mit der Einführung der sogenannten Westbalkanregelung. Für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien & Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien wurde zum 1. Januar 2016 ein zusätzlicher Zugangsweg zur Beschäftigungsaufnahme geschaffen, der ihnen grundsätzlich die Möglichkeit einräumt, ein Visum zur Arbeitsaufnahme unabhängig von der Qualifikation zu beantragen. In der Folge ging die Zahl der Asylanträge aus diesen Ländern drastisch zurück. So sank beispielsweise die Zahl der Anträge aus Albanien (Serbien) von 53 805 (16 700) im Jahr 2015 auf 3 775 (2 330) im Jahr 2017 (Eurostat 2024).

Die Westbalkanregelung kann als Modell für umfassendere Abkommen zwischen der Europäischen Union und afrikanischen und asiatischen Ländern dienen. Die Europäische Union könnte Bürger*innen aus qualifizierten Ländern einen legalen Weg zur Arbeitsaufnahme in Europa anbieten, wenn diese Länder im Gegenzug bereit sind, irreguläre Migrant*innen und abgelehnte Asylbewerber*innen zurückzunehmen. Um sich zu qualifizieren, müsste ein Land ein sicheres Herkunftsland sein, in das die Rückführung abgelehnter Asylbewerber*innen zumutbar ist. Ähnlich wie bei der

Westbalkanregelung könnte der legale Weg auf jene Personen beschränkt werden, die noch keinen Asylantrag in der EU gestellt haben.

Arbeitsvisa, die im Rahmen einer solchen Regelung ausgestellt werden, könnten befristet und in dem Sinne eingeschränkt sein, dass sie keinen Zugang zu Sozialleistungen gewähren und der*die Visumsinhaber*in das Land verlassen muss, wenn er*sie keinen Arbeitsvertrag erhält. Arbeitsvisa könnten auch verlängert werden, vorausgesetzt, ein vorheriges Visum wurde nicht überzogen. Ein solches System käme den Migrant*innen zugute, die ein Arbeitsvisum beantragen und legal in die EU einreisen könnten, ohne die gefährliche Reise über das Mittelmeer antreten und Schlepper bezahlen zu müssen. Für die EU wäre dies insofern vorteilhaft, als dass es die Kosten für Asylanträge senken würde, das Geschäft der Schmuggler reduzieren würde und durch legale Beschäftigungsmöglichkeiten auch die Schattenwirtschaft verringert werden könnte. Auch für Asylsuchende, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention Anrecht auf Asyl haben, brächte eine solche Lösung Erleichterung, da durch eine Entlastung des Asylsystems Entscheidungen schneller getroffen werden könnten.

REFERENZEN

- Aksoy, C. G. und P. Poutvaara (2021), »Refugees' and Irregular Migrants' Self-selection into Europe«, *Journal of Development Economics* 152(5), 102681.
- Angenendt, S., N. Biehler, R. Bossong, D. Kipp und A. Koch (2023), »Endspurt bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten für die deutsche und europäische Asylpolitik«, *SWP-Aktuell* 55.
- Bendel, P. (2022), »Gefangen in Zielkonflikten. Die Gemeinsame Europäische Asylpolitik«, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42.
- Berlinghoff, M. (2023), »Geschichte der europäischen Migrationspolitik«, Dossier Migration, 2. Februar, Bundeszentrale für politische Bildung, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/dossier-migration/252329/geschichte-der-europaeischen-migrationspolitik/>, aufgerufen am 24. April 2024.
- Eurostat (2024), »Asylum Applicants by Type, Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data«, Data Browser, verfügbar unter: https://doi.org/10.2908/MIGR_ASYAPPCTZA.
- Hanewinkel, V. (2023), »Bewegt sie sich doch? Zum Stand der Reform der EU-Asylpolitik«, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. Februar, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdoessiers/517204/bewegt-sie-sich-doch-zum-stand-der-reform-der-eu-asylpolitik/>, aufgerufen am 24. April 2024.
- Hruschka, C. (2022), »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts. Frontex zwischen Rechtsschutz und Rechtsverletzung«, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42.
- Luyten, K. (2022), »Addressing Pushbacks at the EU's External Borders«, BRIEFING, EPRS-European Parliamentary Research Service, European Parliament, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/738191/EPRS_BRI\(2022\)738191_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/738191/EPRS_BRI(2022)738191_EN.pdf), aufgerufen am 25. April 2024.